

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV

zu der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses (3. Ausschuss)
- Drucksache 7/1359 -

ZWEITE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT

zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag eingegangenen
Wahleinsprüchen

Der Landtag möge beschließen:

Die Entscheidungsgründe zu dem Wahleinspruch 7/20 (Seite 36) werden wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Einspruch ist unzulässig und wäre - die Zulässigkeit unterstellt - offensichtlich unbegründet. Denn die Einspruchsschrift ist bei der Landeswahlleiterin erst am 6. Oktober 2016 und damit außerhalb der Zweiwochenfrist des § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V eingegangen. Die Frist hatte mit der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses am 19. September 2016 (Amtsblatt Nr. 38/2016, S. 959) zu laufen begonnen und endete mit Ablauf des 3. Oktober 2016 (§§ 5 Absatz 5 LKWO M-V i. V. m. 188 Absatz 2 Alternative 1 BGB). Im Übrigen ist der Einspruch - die Zulässigkeit unterstellt - auch unbegründet.“

Thomas Krüger und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Nikolaus Kramer und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt auf Drucksache 7/1359 einstimmig die Zurückweisung des Wahleinspruchs 7/20. Mit dem Änderungsantrag werden die Entscheidungsgründe, nicht diese Beschlussempfehlung selbst, korrigiert und der einstimmigen Beschlusslage des Wahlprüfungsausschusses Rechnung getragen.